

Zur  
Einsetzung der zehn Landpfleger 1312.

Von

Richard Heuberger.



Daß König Heinrich 1312 zehn Landpfleger für die Grafschaft Tirol einsetzte, ist seit jeher in der Literatur bekannt. Bereits Burgklehner<sup>1)</sup> wußte davon und besonders auf Grund seiner Angaben kamen alle Geschichtsschreiber, die sich mit der betreffenden Zeit befaßten, darauf zu sprechen.

Von den Historikern des 19. Jahrhunderts ist Heinrich Seel<sup>2)</sup> der erste, der diese Episode bespricht; in irriger Weise faßt er aber die zehn Pfleger als Gläubiger Heinrichs, die Einsetzung derselben als eine Art Verpfändung der Landeseinnahmen auf. Thaler<sup>3)</sup> trifft dagegen schon in der Hauptsache das Rechte, wenn er den Vorgang als eine Maßregel, um die Finanzen des Landes wieder in Ordnung zu bringen, betrachtet. Er gibt dazu eine Liste der Landpfleger und tut des Umstandes Erwähnung, daß der König sich während der Zeit der Amtsführung der Pfleger nach Kärnten begab. Diese wichtige Tatsache wird bei Kink<sup>4)</sup>, dessen Darlegungen im großen und

---

1) Vgl. Kink, Akad. Vorlesungen über die Geschichte Tirols u. s. w. S. 408, Anm. 32. — Zu den Quellen Burgklehners für diese Partie seines Werkes vgl. L. Rangger in Forsch. und Mitt. zur Gesch. Tirols und Vorarlbergs IV. S. 63.

2) Geschichte der gefürsteten Grafschaft Tyrol II. (München 1816) S. 137.

3) Geschichte Tirols S. 163, ohne Angabe seiner Quelle, die aber wohl sicher Burgklehner ist, wie die von Thaler gegebene Liste der Pfleger zeigt.

4) a. a. O. S. 408—409.

ganzen allen Späteren als Grundlage gedient haben, stillschweigend vorausgesetzt, aber nicht ausdrücklich angeführt, trotzdem das Schatzarchivrepertorium an der von Kink benutzten Stelle<sup>1)</sup> dieselbe anmerkt. Kink berichtet über das in Rede stehende Ereignis mit Berufung auf Burgklehner und das genannte Repertorium, daß die Umgebung König Heinrichs die Einsetzung der Pfleger durchgesetzt habe, gibt mit formellen Varianten dieselbe Liste, wie Thaler, läßt die zehn Pfleger sich in zwei Sektionen (für Inntal und Etschland) teilen und den Landeshauptmann an der Spitze letzterer stehen<sup>2)</sup>; er weiß endlich zu berichten, daß die Ordnung der Finanzen auf Kosten des Bauernstandes erfolgt sei, was, wenn auch tatsächlich richtig, in dieser Form auf einem Mißverständnis des Ausdrucks „Landleute“ beruht<sup>3)</sup>. Eggers kurze Bemerkungen basieren auf

<sup>1)</sup> II. 2.

<sup>2)</sup> Um gleich hier darauf einzugehen: die Teilung der Pfleger in zwei Sektionen erscheint durch die von Kink zitierte Urkunde erwiesen, wenn sie auch nicht von Anfang an vom König angeordnet war. Anders steht es mit der Behauptung Kinks, betreffend die Vorstandschaft des Landeshauptmannes (Jäger spinnt diese Hypothese ohne Prüfung der Grundlage derselben weiter aus vgl. Gesch. der landständ. Verf. II./1. S. 22—23 und 28 f.). Er stützt sich auf eine Urkunde in cod. 18. des Staatsarchivs Innsbruck. Diese (fol. 19') spricht nur von den 5 Pflegern in Inntal und erwähnt den Hauptmann gar nicht. Die beiden andern Urkunden, die Kink als solche zitiert, in denen der Landeshauptmann genannt wird, enthalten auch nichts zu gunsten dieser Theorie. Die eine derselben (fol. 16') nennt den Hauptmann ganz ohne Zusammenhang mit den Landpflegern, die andere aber (fol. 35') widerlegt geradezu die Kinksche Annahme. Der Hauptmann an der Etsch — Hainrich Graland von Lewenburch — erscheint hier als Bote und Vertrauensmann des Königs gegenüber den Landpflegern. Die Jägersche Weiterbildung der Annahme Kinks (a. a. O. S. 28 f.), die den Ursprung des Amtes eines Hauptmanns an der Etsch in den Zuständen von 1312—1315 sieht, wird schon durch die von Jäger übersehene Beobachtung Eggers, Geschichte Tirols I. S. 630 ausgeschlossen; Egger kennt schon Hauptleute in der Zeit Meinhards II.

<sup>3)</sup> Vgl. Schatzarchivrepertorium VI. 362, auf das sich Kink beruft. Daß tatsächlich durch die von den Pflegern ausgeschriebene große Steuer (Rechnungen darüber häufig in den Raitbüchern) die Landbevölkerung hart getroffen wurde, beweist der Umstand, daß in dem armen Oberinntal

Kinks Angaben<sup>1)</sup>, ebenso bringt Jäger<sup>2)</sup> nichts wesentlich neues, wenn man von Heranziehung einiger von Chmel publizierter Urkunden, die aber das Wesen des Vorganges nicht aufhellen, und einiger von demselben Forscher veröffentlichter Belege für die Finanzpolitik der Pfleger absieht.

Ebenso wie bei der Wiedergabe des Tatbestandes steht Jäger auch bei Beurteilung desselben auf Kinks Schultern. Dieser hat als erster der Einsetzung der Pfleger Bedeutung für die Entwicklung der landständischen Verfassung beigemessen und von diesem Zeitpunkt an eine Beschränkung der landesfürstlichen Macht durch den Rat angenommen<sup>3)</sup>. Jäger hat durch Bezeichnung der Landpfleger als Adelsausschuß und durch Parallelstellung mit dem Schnaitpacher Rittertag in Bayern das landständische Moment noch stärker in den Vordergrund gestellt<sup>4)</sup>.

die Steuer mit Waffengewalt eingetrieben werden mußte, ein Verfahren, zu dem m. W. in der vorhergehenden Zeit nie gegriffen werden mußte. Vgl. cod. Tirol. 4. fol. 61' (München, Reichsarchiv) „Item provisoribus terre pluribus vicibus cum hominibus armatis ad compellendum homines dandam steuram expenderunt Veron. lib. 64“ Rechnung des Heinrich Potzner, Richters zu St. Petersburg 1313 Okt. 27. Dabei mußte aber trotzdem dieselbe Rechnung notieren „Item deficiunt ex paupertate lib. 21“ — vgl. auch Jäger, Geschichte der landständ. Verfassung Tirols II./1. S. 23—24.

<sup>1)</sup> Geschichte Tirols I. S. 341—42. Ohne Zusammenhang mit der Darstellung der Landpflegerschaft wird der Aufenthalt Heinrichs in Kärnten erwähnt.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 21—24; einen Fehler begeht Jäger betreffs der Person Dompropst Friedrichs v. Brixen s. u. S. 272, A. 1.

<sup>3)</sup> In dieser allgemeinen Form widerlegt sich diese Behauptung, die auf Unkenntnis der Zustände unter Herzog Otto beruht, durch Jägers Beobachtungen a. a. O. S. 15—16. Vgl. jedoch weiter unten S. 280—281.

<sup>4)</sup> Luschin, Österr. Reichsgeschichte S. 173 § 28, 2 gibt einfach Jägers Anschauung wieder, während Huber (Geschichte Österreichs II. S. 152), der außer der Literatur noch ungedrucktes Material benützte, leider ohne Angabe seiner Quelle, von mehrmaliger Übertragung der Finanzverwaltung an eine Kommission von Adeligen und Bürgern spricht; durch seine Definition der Landpflegerschaft erscheint Jägers Auffassung als Adelsausschuß abgelehnt.

Daß die ganze Episode dieser zehn Pfleger für die Landesgeschichte von Bedeutung ist, ließ sich schon aus den spärlichen, Jäger und seinen Vorgängern vorliegenden Tatsachen erkennen; um so bedauerlicher war es, daß infolge des Mangels an Quellen die Deutung derselben so im Dunkeln bleiben mußte. Sogar die Grundtatsachen waren nicht klargestellt: Zeitpunkt der Ernennung, Persönlichkeiten der ursprünglich Ernannten — die gangbare Liste gibt nicht die ursprüngliche Zusammensetzung des Kollegs — und Umfang der ihnen eingeräumten Rechte.

Die folgenden Zeilen verfolgen nun nicht die Absicht, eine erschöpfende Darstellung der Landpflegerschaft von 1312—1315 zu geben. Dazu wäre zunächst eine Untersuchung der Finanzverwaltung und der wirtschaftlich-politischen Lage Tirols zu jener Zeit nötig, die sich mir schon durch den Umstand verbot, daß das Material an verschiedenen Orten zerstreut ist<sup>1)</sup>. Sie wollen nur auf einige Urkunden hinweisen, welche geeignet sind, die oben angedeutete Lücke wenigstens einigermaßen auszufüllen.

Die wertvollste derselben ist die Einsetzungsurkunde (Beilage Nr. I). Sie wie die folgenden Stücke haben sich nur abschriftlich erhalten. Eine Notiz auf fol. 1 des cod. 105<sup>2)</sup> bezeichnet die Abschriften dieser und der Urkunde Nr. II. als Notule d. h. eigentlich Konzepte<sup>3)</sup>. Bei der fehlerlosen Wiedergabe der immerhin langen und nicht nach dem gewöhnlichen Formular entworfenen Stücke ist aber wohl eher daran zu

<sup>1)</sup> Allein die Kanzleibücher jener Jahre verteilen sich auf drei Archive. Von den Raitbüchern kommen in Betracht die codd. Tiroll. 6 (1304—1313), 4 (1306—1312), 12 (1315—1317) des Reichsarchivs München, cod. 123 rot (383 Böhme) (1308—1315) des Haus-, Hof- und Staatsarchivs Wien, die codd. 105 (1308—1317), 107 (1313) und 286 (1313—1317) des Staatsarchivs Innsbruck; von den Registern die codd. 50 rot (384 Böhme) (1308—1315) und 51 rot (389 Böhme) (1315—1320) des Haus-, Hof- und Staatsarchivs Wien. Viele Urkunden aus diesen beiden letzten Codices kopiert in cod. 18 des Staatsarchivs Innsbruck.

<sup>2)</sup> Früher cod. 385 des Haus-, Hof- und Staatsarchivs Wien. Vgl. die Beschreibung unter dieser Nr. bei Böhme, Die Handschriften des H., H.- u. St.-A.

<sup>3)</sup> Vgl. Redlich, Privaturkunden S. 168.

denken, daß es sich hier um Abschriften der Originalkonzepte handelt und daß der Schreiber der Notiz den Ausdruck nicht im strengen Sinn gebrauchte. Daß jedoch die Vorlagen der Einträge tatsächlich die Konzepte waren, bezeugt bei Nr. II (B) die Form der Datierung<sup>1)</sup>, bei Nr. I das Vorkommen eines Absatzes, der in Urkunden der Kanzlei Heinrichs nicht, wohl aber in Konzepten zu finden ist<sup>2)</sup>. Wenn die Datierung hier in voller reinschriftmäßiger Form gegeben ist, so mag das daran liegen, daß durch Anführung der Mitsiegler<sup>3)</sup> die Formel in ungewohnter Weise erweitert wurde, so daß auch genaue Konzipierung dieser Partie der Urkunde erwünscht war. — Wenn aber auch die Vorlagen Konzepte waren, so ist doch die Ausfertigung der Reinschriften in wortgetreu gleichlautender<sup>4)</sup>

1) Vgl. Ficker, Beitr. zur Urkundenlehre II. § 207.

2) Daß der Abschreiber hier aussetzte, machte noch keine Alinea nötig.

3) Als solche erscheinen in unserm Fall die Mitglieder des Rates; daß das Wort „rates“ in der Korroboratio sich nicht allein auf den Bischof von Brixen bezieht, geht aus der Sachlage hervor und deutet sich in der Urkunde (beziehungsweise der Abschrift derselben) dadurch an, daß durch die Schreibung des folgenden Wortes „des“ mit großem Anfangsbuchstaben eine Art Absatz gemacht erscheint, wodurch das folgende als Spezifikation des Wortes Rat erscheint; d. h. alle folgenden sind Räte, wozu auch die Persönlichkeiten gut stimmen. Zur Entwicklung des Rates vgl. Jäger a. a. O. S. 15—17, 25 ff.; die Mitbesiegelung ist hier als Zustimmungserklärung zu fassen, die bei wichtigem Beschluß schon unter Herzog Otto üblich war. Über Mitsiegler vgl. Redlich a. a. O. S. 122.

4) Nur um diese handelt es sich; die Ernennung der Landpfleger mit ungefähr den in der Einsetzungsurkunde festgelegten Bestimmungen ist ja anderweitig durch die ganzen Zustände der Folgezeit genugsam belegt; das beiläufige Datum und die Namen der Ernannten auch durch folgende Notiz in cod. 105 fol. 2. (Fol. 1 der Bleistiftfoliierung):

Anno<sup>1)</sup> domini MCCCXII in<sup>2)</sup> mense aprili in<sup>3)</sup> Griez dominus Hainricus<sup>4)</sup> rex Bohemie dux Karinthie constituit dominos Vlricum<sup>5)</sup> Rubinerium, Wernherum<sup>6)</sup> de Tablato, Chunradum<sup>7)</sup> Helblinch, Hainricum<sup>8)</sup> Hirzperch, <sup>9)</sup> dominum Vlricum<sup>10)</sup> de<sup>11)</sup> Cordo, Vlricum<sup>11)</sup> de Hertenberg,

1) Initiale. 2) Großer Anfangsbuchstabe. 3) Großer Anfangsbuchstabe. 4) Hainr mit Kürzungsstrich. 5) Vlr ohne Kürzungsstrich.

6) Wernh. mit Kürzungsstrich. 7) Ch mit Kürzungsstrich.

8) H ohne Kürzungsstrich. 9) Vor dominum ein — nicht getilgtes — H.

10) Vl. ohne Kürzungsstrich.

11) Vlr. ohne Kürzungsstrich.

Form nicht zu bezweifeln; bei Nr. II ist dies durch die zweite, auf die Reinschrift zurückgehende Kopie (A), bei Nr. I durch die Erwägung gesichert, daß der Eintrag dieses Stückes in dem während der Amtsführung der Pfleger in Gebrauch stehenden Kodex nur dann irgendwelchen Wert besaß, wenn seine Bestimmungen genau den tatsächlich geltenden, mithin sein Wortlaut genau dem der Reinschrift entsprach.

Aus dem Inhalt unserer Urkunde ergibt sich nun klar der Charakter der Landpflegerschaft. Die Pfleger sind keineswegs ein Ausschuß aus der Gesamtheit des Adels vielmehr ein vom Landesfürsten aus eigener Machtvollkommenheit<sup>1)</sup> eingesetztes Kolleg. Wenn demselben das Recht zugestanden erscheint, einzelne seiner Mitglieder zu strafen<sup>2)</sup>, abzusetzen und dafür, sowie für verstorbene Mitglieder, Ersatzmänner zu wählen und dieselben zu vereidigen, ohne daß von königlicher Bestätigung die Rede wäre<sup>3)</sup>, so wird dies durch das dem König vorbehaltenene Recht, über Klagen gegen die Pfleger zu richten<sup>4)</sup> und nach Belieben einen, mehrere oder alle Mitglieder des Kollegs

Hainricum<sup>12)</sup> Greppier, Chunradum<sup>13)</sup> Jeger, Gotschalchum<sup>14)</sup> de Enna et Jacobum<sup>15)</sup> de Florentia certos procuratores et provisos suos per totum comitatum Tyrolis ad tres annos.

<sup>12)</sup> H ohne Kürzungsstrich. <sup>13)</sup> Ch mit Kürzungsstrich. <sup>14)</sup> Got ohne Kürzungsstrich. <sup>15)</sup> Ja ohne Kürzungsstrich.

<sup>1)</sup> Die Zustimmung des Rates änderte daran nichts; vgl. S. 269, Anm. 3. Die Einsetzung der Pflegerschaft wurde gleichwie die Einsetzung anderer Beamter als „locatio et dimissio“ aufgefaßt, vgl. die Urkunde Heinrichs von 1312 Juli 10. Zenoberg (Chmel, Der österr. Geschichtsforscher II, 354—356, Nr. III): „... quod pro nobis et heredibus nostris nec non procuratoribus nostris videlicet Chunrado Helbling, iudice in Inspruka, Wernhero de Tablato, Vlrico de Cordo, Heinricho Hirzperch, Chunrado Jaeger, Vlrico, iudice de Hertenerberch, H. Groppier preposito, Gotschlino iudice de Enna et Jacobo de Florentia, quibus totum comitatum Tyrolensem commisimus, locavimus et dimisimus, de ipsorum et aliorum nostrorum juratorum consiliariorum consilio et consensu discretis viris . . . . monetam . . . in Merano . . . . [commisimus] . . .“

<sup>2)</sup> Beilage I, S. 284, Z. 20—22.

<sup>3)</sup> a. a. O. Z. 22—25.

<sup>4)</sup> a. a. O. Z. 7—10.



durch andere Personen zu ersetzen<sup>1)</sup>, wettgemacht. Somit stellt sich die Pflegerschaft als eine vom Landesfürsten abhängige und beliebig absetzbare Kommission dar.

Ein Blick auf die Persönlichkeiten der Zehnmänner<sup>2)</sup> leitet zum gleichen Ergebnis. Es sind keineswegs die mächtigsten Adeligen des Landes, aus denen sich das Kolleg zusammensetzt; es wiegt vielmehr der Beamtencharakter vor. In erster Linie sind Richter vertreten<sup>3)</sup>; da diese Beamten die ganze Verwaltung ihres Gerichtes zu besorgen hatten<sup>4)</sup>, waren sie zur Lösung der ihrer harrenden Aufgaben finanzieller Natur besonders befähigt; aus demselben Grunde begreift sich das Auftreten des Burggrafen, des Propstes von Innsbruck und des Zöllners von Bozen, welcher letzterer schon als Florentiner durch seine Abstammung der geborne Finanzmann war<sup>5)</sup>. Besonders deutlich spricht sich der Beamtencharakter in der Zusammensetzung der Kommission aus, als (— Ulrich von Rubein war schon bald durch Heinrich von Schenna ersetzt worden<sup>6)</sup> —) an Stelle des Florentiners Dompropst Friedrich von Brixen in dieselbe eintrat. Mit diesem Manne, der eine hervorragende Stellung am Hof einnahm und sowohl in Finanz- als in Kanzleisachen an der Zentrale tätig

<sup>1)</sup> a. a. O. S. 283, Z. 7—5 von unten.

<sup>2)</sup> Auch dieser Ausdruck begegnet gelegentlich: „Stiura magna decennariorum“ cod. Tirol. 7. (München Reichsarchiv) fol. 18—19.

<sup>3)</sup> Und zwar meist schon länger in diesem Amte tätig; so ist Konrad Helbling etwa seit 1308 März 1. Richter (vgl. Kogler, Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol in Arch. f. öst. Gesch. 90 II. S. 592 A. 2) Heinrich Hirzperg seit etwa 1299 Sept. 7. (a. a. O. S. 502 A.) Ulrich, Richter zu Hertenberg seit zirka 1302 Juni 2. (a. a. O. S. 469 A.) Gottschalk, Richter von Egna ebenfalls seit den ersten Jahren des Jahrhunderts vgl. Not. Instr. von 1304 Mai 2. (Bibl. Dip. 613, S. 14—15) und cod. Tirol. 10. (München Reichsarchiv) fol. 73 (1302).

<sup>4)</sup> Vgl. Kogler, a. a. O. S. 460—461.

<sup>5)</sup> Vgl. Voltolini, Die ältesten Pfandleihbanken und Lombardenprivilegien Tirols in Beitr. zur Rechtsgeschichte Tirols S. 18 ff. und Stolz, Das mittelalterl. Zollwesen Tirols in Arch. f. öst. Gesch. 97 II. S. 736 ff. bes. 738.

<sup>6)</sup> Vgl. die Liste in Beilage II.

war<sup>1)</sup>, war ein genauer Kenner der Landesverwaltung einerseits, ein Vertrauensmann des Königs andererseits gewählt oder — was den Verhältnissen nach wahrscheinlicher — ernannt worden. Schon die Mitgliedschaft dieses Beamten würde genügen, um die Adelsausschußhypothese zu erschüttern.

Auch die einzelnen Bestimmungen, die unsere Urkunde zwecks Regelung der Stellung der Pfleger und als Grundsätze für die Ordnung der Finanzen trifft, offenbaren deutlich das Wesen dieser Landpflegerschaft.

Den Pflegern sind — ihr Amtskreis umfaßt nur Tirol, wie ja überhaupt die Verwaltung dieses Landes von der Kärntens ganz getrennt war — alle Bauleute, Zinsleute, Bürger, Amtsleute unterstellt und die Verwaltung aller Urbare, Münzen, Zölle und überhaupt aller landesfürstlichen Güter anvertraut<sup>2)</sup>, sie haben die landesfürstlichen Gilten einzunehmen und über deren Verwendung zu entscheiden<sup>3)</sup>. Der König verspricht, während der Dauer ihres Amtes kein Gut zu versetzen u. s. w. außer im Notfall mit seines Rates Rat<sup>4)</sup>, ebenso ihnen keinen neuen Zahlungsauftrag zu senden<sup>5)</sup>. Die Zehnmänner erhalten alle königlichen Rechte gegenüber den Pflegern der einzelnen Ämter<sup>6)</sup> Recht der Ein- und Absetzung, der Bestrafung, der Überprüfung der Rechnungen, die Befugnis, dieselben zur Rechnungslegung zu verhalten und zur Bewilligung von Fristen zwecks Abzahlung der urkundlich belegten landesfürstlichen.

---

<sup>1)</sup> Die Identifizierung dieses Friedrich mit dem gleichnamigen einfachen Brixner Chorherrn, welcher Kanzler der Königin war, die Jäger im Gegensatz zu seinen Vorgängern versucht, ist unhaltbar; vielmehr ist der Landpfleger und Dompropst mit dem von Jäger als von ihm verschiedene Person betrachteten Schreiber König Heinrichs identisch. — Erst diese Zusammensetzung des Kollegs geben die Listen Thalers, Kinks, Eggers und Jägers wieder, vgl. Beil. III.

<sup>2)</sup> Beilage I, S. 282, Z. 2 von unten — S. 283, Z. 4.

<sup>3)</sup> a. a. O. S. 283, Z. 5—6.

<sup>4)</sup> a. a. O. Z. 6—9, vgl. darüber auch weiter unten.

<sup>5)</sup> a. a. O. Z. 10—11.

<sup>6)</sup> a. a. O. Z. 11—21.

Schulden, d. h. der zur Deckung der Fehlbeträge bei den Rechnungsabschlüssen vom König den rechnunglegenden Beamten angewiesenen Beträge<sup>1)</sup> zu nötigen. Dagegen haben sie von Amtleuten und andern Schuldern des Königs die Ausstände einzufordern<sup>2)</sup> und darüber zu wachen, daß bei verpfändeten Gütern der jährliche Ertrag von der Schuldsomme abgezogen und nach Tilgung der letzteren Pfand und Pfandbrief zurückgestellt werde (d. h. daß die Bestimmungen der bei Versetzung landesfürstlicher Güter allein üblichen Form der Todsatzung auch tatsächlich eingehalten würden)<sup>3)</sup>. Um den Pflegern einen Überblick über die Finanzlage des Landes zu geben, verspricht Heinrich, ein Verzeichnis seiner Schulden mit Anmerkung der Zahlungstermine vorzulegen<sup>4)</sup>. Im Fall des Todes eines Pflegers und der Wahl eines Ersatzmannes (s. o.) soll der Teil der landesfürstlichen Schulden, dessen Tilgung der Verstorbene übernommen hatte, von den übrigen übernommen werden, so daß die Erben des Ersteren — es sei denn, daß nach durchgeführter Abrechnung rückständige Schulden des Toten an den König sich ergeben sollten, — keinen Schaden leiden<sup>5)</sup>. Vom König abgesetzte Pfleger (s. o.) sollen vom Landesfürsten aller finanziellen, im Amt übernommenen, Verpflichtungen entledigt werden<sup>6)</sup>. Die Pfleger sollen berechtigt sein, alle Pfandschaftsinhaber („Gelter“) über den Ursprung ihrer Gilten amtlich zu befragen und die Vorlage der urkundlichen Belege zu verlangen<sup>7)</sup>; auch sollen sie von allen Gläubigern des Königs eine Frist von drei Jahren zugestanden erhalten, um die Schulden

1) Vgl. Kogler a. a. O. S. 529—530. Stolz a. a. O. S. 704 ff.

2) Beil. I, S. 283, Z. 21—22.

3) a. a. O. Z. 24—28; die Stelle auch abgedruckt und besprochen von Stolz a. a. O. S. 202.

4) Beil. I, S. 283, Z. 22—24.

5) a. a. O. Z. 28—33. Die Tilgung der einzelnen Schulden wurde nicht von der Gesamtheit besorgt, sondern die einzelnen Posten auf die Pfleger aufgeteilt, wie die nach Pflegern geordneten Verzeichnisse getilgter Schulden in den Raitbüchern beweisen.

6) a. a. O. Z. 33—37.

7) a. a. O. Z. 37—39.

zu begleichen<sup>1)</sup>, sie sollen nicht verpflichtet sein, in Zukunft neu kontrahierte Schulden Heinrichs auf sich zu nehmen<sup>2)</sup>. Laufen Klagen gegen die Pfleger ein, so soll der König diese davon verständigen und erst nach Anhörung ihrer Gegenrede oder Botschaft eine Entscheidung treffen<sup>3)</sup>. Urkundliche Versprechungen der Zehnmänner — aus den näheren Bestimmungen ergibt sich, daß dabei lediglich an Finanzsachen gedacht ist — sollen vom König nach Rat seines Rates bestätigt werden<sup>4)</sup>. Kommt Heinrich wieder nach Tirol, so sind die Pfleger nicht verpflichtet, für seine Verpflegung aufzukommen, falls wegen Schuldentilgung oder wegen Krieg oder anderer unverschuldeter Ereignisse kein Geld vorhanden ist<sup>5)</sup>; wie sie überhaupt für Defizit wegen mangelnder Einnahmen nicht verantwortlich sein sollen<sup>6)</sup>.

Ihnen steht endlich das Recht zu jeden — und sei es einer aus ihrer Mitte — zu strafen<sup>7)</sup>. Von der Befugnis, Untaugliche aus ihrer Mitte durch andere Persönlichkeiten zu ersetzen und diese zu vereidigen, war schon die Rede. Den Schluß macht die Befristung ihres Amtes auf drei Jahre<sup>8)</sup>.

In der am 16. Juli ausgefertigten Zusatzakte werden einige Punkte betreffs Schuldentilgung genauer präzisiert und nachträglich noch einiges zur Sicherung der Pfleger festgesetzt. Sie ist sichtlich auf Drängen dieser letzteren erlassen.

Der Zweck der ganzen Maßregel tritt in der Gesamtheit des Inhaltes klar zu Tage: es sollte endlich den unhaltbaren

<sup>1)</sup> a. a. O. Z. 39—S. 284, Z. 3, vgl. dazu Beil. II, S. 286, Z. 5—12. Für ausländ. Gläubiger galt dies nicht; ebenda Z. 12—14.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 284, Z. 3—7. Diese für die Regulierung der Finanzen besonders wichtige Bestimmung erscheint durch die Bezugnahme auf den Eid des Königs in der Urkunde hervorgehoben. Über diesen Eid siehe unten S. 277, A. 2.

<sup>3)</sup> a. a. O. S. 284, Z. 7—10.

<sup>4)</sup> a. a. O. Z. 10—14.

<sup>5)</sup> a. a. O. Z. 14—18.

<sup>6)</sup> a. a. O. Z. 18—19.

<sup>7)</sup> a. a. O. Z. 19—22.

<sup>8)</sup> a. a. O. Z. 25—28.

Zuständen<sup>1)</sup> durch genaue Prüfung aller Forderungen der Gläubiger, Begleichung der berechtigten Schulden, Auslösung der verpfändeten Gilten und Anziehung der Zügel innerhalb der landesfürstlichen Verwaltung selbst, ein Ende gemacht werden. Um dieses Ziel zu erreichen, war es aber nicht zu umgehen, daß man zu gewissen außergewöhnlichen Mitteln<sup>2)</sup> griff, wie ja die Einsetzung der Pfleger selbst eines war.

Dahin gehört zunächst die Abtretung einer Summe von landesfürstlichen Rechten an die Provisores terre. Es war selbstverständlich, daß die Finanzverwaltung in ihre Hände gelegt wurde, ebenso, daß ihnen die Befugnis eingeräumt wurde, Bußen zu verhängen, um ihren Anordnungen Nachdruck verleihen zu können.

Man hat diesen Zugeständnissen des Königs — die man allerdings nur vermuten konnte — verfassungsrechtliche Bedeutung beigemessen. Aber mit Unrecht. Denn bei genauerer Betrachtung stellt sich die Lage doch ganz anders dar. Von einer vollständigen Abdikation des Königs kann einmal auch

<sup>1)</sup> Diese darf man allerdings nicht, wie meist geschieht, allein auf König Heinrichs — der ja damals erst seit kaum einem Jahre aus Böhmen heimgekehrt war — Schuldkonto schreiben; ein großer Teil der Schulden war unter Herzog Otto aufgelaufen; vgl. z. B. Schatzarch. Repert. II. 2. u. 3, ferner die Schuldenverzeichnisse in cod. 123 rot (383 Böhm.) des H., H. und St.-A. Wien und cod. 18 (St.-A. Innsbruck) f. 7—7'. Wenn auch die böhmische Politik Heinrichs viel Geld verschlungen haben mag, so lag doch der eigentliche Krebschaden im System; vgl. die S. 273, A. 1 zitierten Stellen, bes. die bei Stolz a. a. O. — Darin, daß man auch in Zukunft bei diesem System verharrte, das allerdings das damals allgemein übliche war, und darin, daß man nicht einmal die 1312 als einzig gebräuchlich anerkannte Form der Todsatzung für Pfandschaften festhielt, (vgl. die Urk. K. Heinrichs von 1315 Dez. 28 Tirol für Fuchs v. Eppan cod. 18 fol. 19), lag der Hauptgrund, weshalb die ganze Aktion von 1312—1315 ohne nachhaltigen Erfolg blieb. Die Vorwürfe Jägers (a. a. O.) gegen die Pfleger wegen nachträglicher Ersatzansprüche mögen manches Wahre enthalten, verkennen aber die eigentliche Ursache.

<sup>2)</sup> Dazu gehört die in Aussicht genommene zwangsweise Aufschubforderung an die Gläubiger. Die durch die Landpfleger ausgeschriebene „große Steuer“ wird häufig in den Raitbüchern erwähnt. Beispiele S. 266, A. 3 S. 271, A. 2 S. 279, A. 1.

auf dem Gebiete der Finanzverwaltung nicht die Rede sein; darauf weist schon der Passus der Einsetzungsurkunde, der als selbstverständlich voraussetzt, daß die Urkunden der Pfleger der landesfürstlichen Bestätigung bedürfen. Und die Geschichte der folgenden Jahre beweist, wie wenig der König gewillt war, auf die oberste Leitung der Finanzverwaltung zu verzichten, ja sogar, sich an die Bestimmungen der Einsetzungsurkunde zu halten; der Tarif von 1313 (Beilage Nr. III) <sup>1)</sup> beweist das erstere, Pfandbriefe, in denen die Zustimmung des Rates nicht erwähnt ist <sup>2)</sup>, das letztere. Daß Heinrich durch die Übertragung des Rechtes, Bußen zu verhängen, nicht auf seine Gerichtshoheit Verzicht leistete, geht schon aus der Bestimmung, betreffs Verfahren bei Klagen gegen die Provisoren hervor, wodurch in diesem Fall das Urteil ihm vorbehalten blieb <sup>3)</sup>. Daß der dritte Zweig landesherrlicher Verwaltung <sup>4)</sup> — die Heeresverwaltung — allein in seiner Hand blieb, verstand sich von selbst. Alles in allem kann man sagen, daß den Zehnmännern nur diejenigen Rechte eingeräumt wurden, die zur Lösung ihrer Aufgabe nötig waren, und daß diese Befugnisse ihrem Umfang nach im wesentlichen eine Ausdehnung der Rechte, die ein einzelner (Gerichtspfleger in seinem Gericht hatte <sup>5)</sup>, auf das ganze Land darstellten.

Damit war es jedoch noch nicht genug; es war noch nötig, daß der König sich verpflichtete, gewisse — ihm auch nach

---

<sup>1)</sup> Die Datierung ergibt sich aus dem Itinerar; diese auch wirtschaftsgeschichtlich interessante Urkunde ist m. W. der erste Versuch, einen für das ganze Land giltigen Tarif zu erlassen. Gewöhnlich wurden die Naturalien bei den Raitungen nach dem jeweils in dem betreffenden Gericht geltenden Preis berechnet, wie häufige Randnotizen über derartige Preise in den Raitbüchern beweisen.

<sup>2)</sup> Beispiele in den Kanzleibüchern der Zeit bes. cod. 50 rot (384 Böhm) Wien, H., H.- u. St.-A. Über die hier gemeinte Bestimmung vgl. unten.

<sup>3)</sup> Siehe oben.

<sup>4)</sup> Vgl. Luschin a. a. O. S. 192 § 30, 5.

<sup>5)</sup> Hier fand sich ja bereits jene Verbindung von Finanz- und Gerichtsverwaltung s. o. Zitat in A. 4, S. 271.

Abtretung der Finanzverwaltung noch mögliche — Eingriffe in diese (Verpfändung von Gütern, Kontrahierung neuer Schulden) zu unterlassen, welche die Durchführung des geplanten Werkes in Frage stellen mußten. Von diesem Standpunkte muß man die diesbezüglichen Zusagen Heinrichs und vor allem jene wichtigste betrachten, die tatsächlich ein verfassungsrechtliches Moment enthielt: Bindung des Herrschers an Zustimmung des Rates bei gewissen Regierungshandlungen<sup>1)</sup>. So bedeutsam diese Bestimmung auch war — es wird davon noch später die Rede sein — man darf doch — abgesehen davon, daß die Beschränkung nur gewisse Maßnahmen traf und auf drei Jahre befristet war — eines nicht vergessen: Von verfassungsrechtlichen Beschränkungen der landesfürstlichen Macht kann nur gesprochen werden, wenn die betreffenden Versprechungen dem Volke, beziehungsweise dem politisch berechtigten Teile desselben (d. h. in unserm Falle dem Adel) oder dessen Vertretern gemacht werden. Das ist jedoch hier nicht der Fall<sup>2)</sup>. Die Zusagen, die der König nicht einem Adelsausschuß, sondern den von ihm eingesetzten und von ihm abhängigen Männern gab — er versprach in dieser Richtung verschiedenes<sup>3)</sup> — waren Zugeständnisse an von ihm beauftragte Beamte, die den ihnen erteilten Auftrag nur unter der Bedingung ausführen konnten, daß der König gewisse Garantien gab, daß er während der Zeit, als dieses Werk im Gange war, keine Handlungen vornehme, die alles vereiteln mußten. Dazu ist noch zu bedenken, daß gerade manche der anscheinend schwerstwiegenden Zugeständnisse nur

<sup>1)</sup> Beil. I, S. 283, Z. 8—9, S. 284, Z. 13—14.

<sup>2)</sup> Wenn eine besonders wichtige Bestimmung durch Eid des Königs, den der Bischof v. Brixen vor versammeltem Rate entgegennahm, bekräftigt erscheint, so diente das nur zur Festigung. Der Bischof war zwar selbst Ratsmitglied (vgl. die Corroboratio von Beil. I), nahm aber den Schwur wohl in seiner Eigenschaft als Kirchenfürst entgegen. Dieser seine Stellung verdankt er wohl auch die Hervorhebung vor den andern Räten im Eingang der Urkunde. Zum persönlichen Verhältnis Bischof Johanns zu König Heinrich, vergl. bes. K. Haid, Die Besetzung des Bistums Brixen u. s. w., Publikationen des röm. Instituts II. S. 30—31.

<sup>3)</sup> S. ö. die Inhaltsangabe von Beil. I.

insofern etwas neues darstellten, als sie sich auf einen größeren Kreis von Geschäften und auf den Umfang des ganzen Landes bezogen. Im Einzelfall hatte schon Herzog Otto ähnliche Garantien gegeben; so finden sich in seinem Privileg betreffs Verleihung der Münze von 1306 Febr. 26. Zenoberg (Abschrift in Bibl. Dip. [im Ferdinandeum] 613, S. 23—25; die betreffenden Paragraphen sind mit entsprechenden Änderungen in das Münz- und Wechselprivileg Kg. Heinrichs von 1312 Juli 10. Zenoberg [Chmel, österr. Geschichtsforscher II, S. 354—356, Nr. III] übernommen) die Bestimmung „*Quicquid ad utilitatem monete predicti monetarii crediderint expedire, secundum consilium nostrorum consulum ad requisicionem ipsorum monetariorum pro melioramento monete facere debemus*“ ferner das Versprechen „*Promittimus eciam pro nobis et karissimo fratre nostro duce Heinrico, quod non dabimus mercatoribus litteras aliquas ad monetarios memoratos, ut permittant eos educere vinum et oleum absque solutione argenti, quod deputatum est dari ad monetam . . .*“ Beide Zusagen (Bindung an den Spruch des Rates in gewissen Fällen und Verzicht auf gewisse Maßnahmen) waren im Prinzip gleich einigen der Hauptpunkte unserer Urkunde. Ebenso wie Herzog Ottos Versprechungen an die Münzer waren die Beschränkungen der fürstlichen Macht, zu denen sich König Heinrich verstand, lediglich in seinem eigenen Interesse seinen Bevollmächtigten gestellte Garantien, nicht Zugeständnisse an Volk beziehungsweise Adel.

Demnach geht der Kommission der zehn Pfleger jedes Charakteristikon landständischer Entwicklung ab und die ganze Episode gehört in eine Reihe mit ähnlichen finanzpolitischen Vorgängen des 14. Jahrhunderts<sup>1)</sup>, wengleich nicht geleugnet werden soll, daß der Eindruck, den sie bei ihren Zeitgenossen hinterließ, der späteren ständischen Entwicklung mächtig vorgearbeitet haben mag. Verwaltungsgeschichtlich liegt das Hauptinteresse darin, daß hier der älteste Fall einer solchen Über-

<sup>1)</sup> Vgl. Luschin a. a. O. S. 173.



tragung der Finanzverwaltung innerhalb der später zu Österreich verwachsenen Territorien vorliegt.

Dazu kommt aber noch etwas anderes. Hier tritt zugleich zum erstenmal ein Moment zu tage, dem seit dem 15. Jahrhundert in der Geschichte der später österreichischen Länder eine wichtige Rolle zufallen sollte. Wir haben hier nämlich zugleich den ältesten Fall der Einsetzung einer Landesverweserschaft vor uns, wenn auch ihre Rechte geringer sind, als jene der „Regierung“ des 15. Jahrhunderts. In der Ernennungs-urkunde wird die Maßregel zwar nicht mit Landesabwesenheit des Königs begründet, diese aber doch stillschweigend vorausgesetzt<sup>1)</sup>. Die Pfleger führen die Verwaltung des Landes für den abwesenden Herrscher<sup>2)</sup>.

Dies kompliziert nun neuerdings die Frage nach dem Wesen der Landpflegerschaft von 1312. Soll man sie als Regentschaft auffassen, die, wegen Abreise des Fürsten nötig geworden, sich nebenher mit Ordnung des Landeshaushalts befassen sollte? Oder verließ Heinrich nur das Land, um einen anständigen Vorwand zur Einsetzung der Pfleger zu haben und diesen freie Hand zu lassen?

Da die Urkunde eine Begründung nicht gibt, läßt sich diese Frage nur aus indirekten Anhaltspunkten beantworten. Und wir müssen uns unbedingt für die zweite Möglichkeit ent-

<sup>1)</sup> Vgl. Beilage I, S. 283, Z. 10—11, S. 284, Z. 8—10, 14—16. Auch in den Raitbüchern wird häufig Bezug darauf genommen z. B. „Hec est stiura inposita in toto comitatu Tyrolis per dominos Ch. Helblinch, Wernherum de Tablato, H. Hirzperch, Vlr. de Cordo, H. de Schennan, Gôt. de Enna, Vlr. judicem in Hertenberch, H. Greppier [et Ch. Jeger über der Zeile] et socios eorum in valle Wiptal, Intal et aput Athasim anno domini M<sup>o</sup>CCCXII circa festum beati Thome apostoli post recessum domini H. regis Bohemie a terra“. Cod. Tirol. 7, fol. 18—19. München, Reichsarchiv. Dieses Moment, bei Thaler noch erwähnt, wird von den späteren außer Acht gelassen. Als Landesverweser bezeichnet sie erst Stolz a. a. O. S. 702 und 705 A. 1.

<sup>2)</sup> Die Übernahme der Verwaltung durch die Pfleger ist nicht so zu verstehen, als ob diese an Stelle der Kammer getreten wären. Die Kammer bestand weiter, die Pfleger traten nur ihr gegenüber in die Rechte des Königs ein.

scheiden, für die alles spricht. Im Einsetzungsdekret tritt das Motiv der Landesabwesenheit ebenso in den Hintergrund, wie die Finanzfragen in den Vordergrund. Welche Gründe hatte ferner Heinrich, sich auf Jahre nach Kärnten oder Krain zu begeben? Woher konnte er wissen, daß ihn zwei Jahre später die politische Lage Deutschlands nach Frankfurt rufen werde? Es ist aber gar nicht nötig, hier Vermutungen auszusprechen, denn das wahre Wesen des Vorganges offenbart jene Stelle der Einsetzungsurkunde, die die Landpflegerschaft auf drei Jahre<sup>1)</sup> — also eine Voraus festgesetzte Zeit — befristet und jene, die die Dauer derselben auch im Falle der Anwesenheit des Königs im Lande voraussetzt<sup>2)</sup>: die Eigenschaft einer Landesverweserschaft ist nur ein sekundäres — eventuell formell rechtliches — Merkmal. Tatsächlich trifft die Anschauung, die in dem Vorgang eine Verwaltungsmaßregel zur Ordnung der Finanzen erblickt, den Kern der Sache.

Nicht in der Abtretung, wenn auch bedeutender landesfürstlicher Rechte an die Landpfleger, nicht in der Einsetzung einer derartigen Körperschaft überhaupt liegt die verfassungsrechtliche Bedeutung der Episode von 1312; und dennoch bezeichnet unsere Urkunde in dieser Hinsicht einen Wendepunkt in der Entwicklung der Landesverfassung. Kink hat mit feinem historischen Instinkt — ohne unsere Urkunde zu kennen und ohne sich der Tragweite seines genau genommen sogar unrichtigen Ausspruches bewußt zu sein — ins Schwarze getroffen, wenn er von da an eine Beschränkung der landesfürstlichen Macht durch den Rat datiert hat.

---

<sup>1)</sup> Beil. I, S. 284, Z. 25—28; so sehr das Recht des Herrschers, die Personen des Pfleger zu wechseln, gewahrt erscheint, so wenig ist eine Absetzung des Kollegs als solchen in Aussicht genommen.

<sup>2)</sup> a. a. O. Z. 14—16. Tatsächlich hielt sich Heinrich auch öfters während dieser Zeit im Lande auf; aus den Befugnissen der Pfleger und der Ratseigenschaft derselben (s. u. Anm. 3, S. 281) erklärt er sich, wenn in Urkunden, die der König in Tirol für tirolische Empfänger ausstellte, der Zustimmung der Pfleger Erwähnung getan wurde. Ein Beispiel bei Egger, a. a. O. S. 341—342 und oben S. 270, A. 1.

Die dem Rat hier zugestandenen Rechte mögen sich gewohnheitsrechtlich schon lange durchgesetzt haben — es sind ja auch in der vorangegangenen Zeit Urkunden, die der Zustimmung des Rates Erwähnung tun, nichts seltenes<sup>1)</sup> — tatsächlich aber enthält unsere Urkunde das erste Versprechen eines tirolischen Landesfürsten, sich in gewissen Fällen prinzipiell an die Zustimmung des Rates zu binden<sup>2)</sup>, wenn auch, wie oben gezeigt, schon früher in einzelnen Fällen dem Rate ein Schiedsrichteramt zugebilligt worden war. Auch davon abgesehen aber tritt der Rat machtvoll hervor. Die Räte siegeln die Urkunde, vor ihnen gelobt der König einem aus ihrer Mitte — dem Bischof von Brixen — Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen, in ihnen darf man die Urheber der Aktion von 1312 sehen. Auch die Pfleger sind dem Ratskolleg entnommen<sup>3)</sup>. Dennoch scheiden sie sich von dem übrigen Kolleg: sie bleiben im Lande, der Rat folgt dem Fürsten, die Zugeständnisse, die unsere Urkunde enthält, werden nicht den Räten gemacht, sondern den Landpflegern, sie haften nur an der vorübergehenden Eigenschaft. Das ist für die verfassungsrechtliche Beurteilung ausschlaggebend. Aber die lebendige Entwicklung ist stärker als das formale Recht. Den eigentlichen Vorteil hatte der Rat und bezeichnenderweise fällt gerade in diese Jahre das Aufkommen der Kanzleivermerke auf landesfürstlichen Urkunden; hier erscheinen als Geschäftsherren Räte und zwar lediglich solche des Rates im engern Sinn, nicht Landpfleger, was sich daraus erklärt, daß die Kanzlei stets zur Verfügung des Landesfürsten, nicht zu der der Pfleger stand. Die Urkunde ist keine Magna Charta und auch die Folgezeit

<sup>1)</sup> Jäger a. a. O. II./1., S. 15—17. Auch Urkunden Heinrichs aus der Zeit vor Einsetzung der Pfleger gedenken der Zustimmung des Rates, so ein Pfandbrief von 1312 Febr. 27. (Sammler f. Gesch. u. Stat. von Tirol 1808, IV, S. 297—298, Nr. 1),

<sup>2)</sup> S. o.; auch die Bestätigung der Maßnahmen der Pfleger sollte mit Rat des Rates geschehen, vgl. Beil. I, S. 284, Z. 13—14.

<sup>3)</sup> S. o. Anm. 1, S. 270. Die Ratseigenschaft Chunrad Helblings bezeugt auch die bei Chmel a. a. O. II, S. 356—359, als Nr. IV. abgedruckte Urkunde.

hat an die Spitze der Landesfreiheiten stets die Urkunde Ludwigs des Brandenburgers von 1342 gestellt; aber sie war für die kommenden Zeiten nicht verloren. Ob der König Beamten oder den Elementen, die später die Träger des ständischen Gedankens werden sollten (dem Rat) seine Konzessionen machte, — er hatte eben folgenschwere Versprechungen gegeben. Der 13. April 1312 bezeichnete den ersten Schritt auf dem Wege von dem absoluten Regiment Meinhards II. zu der durch die Stände beschränkten Regierungsform der Folgezeit und in diesem Sinne darf unsere Urkunde ihren Platz an der Spitze der für die Entwicklung der Landstände grundlegenden Dokumente behaupten.

## I.

1312 April 13. Gries.

*König Heinrich setzt Genannte als Landpfleger in der Grafschaft Tirol auf drei Jahre ein.*

Gleichzeitige in der herzoglichen Kanzlei hergestellte Abschrift. Innsbruck, St.-A. cod. 105 (früher 385 Wien, H., H.- u. St.-A. fol. 58—59'.

Wir Hainrich<sup>1)</sup>, von gots gnaden chunik ze Pehaimen und ze Polan etc, veriehen und tûn chunt an disem prieve allen den, die in sehent oder hörent lesen, daz wir nach dem rat unsers herren, des ersamen pisschofs<sup>2)</sup> Johans von Prichsen, und nach dem rat unsers gesworn rates gemacht und gesatzt haben ze unsern phlegern und schaffern über allez unser güt und urbor und zins, swie der genant ist, in der grafschaft ze Tyrol, pei der Ets, in Wibtal und in dem Intal über al unser liebe getriwe Vlrichen von Rubein, Wernhern von Tablat, Chûnrat den Helblinch, richter ze Inspruck<sup>3)</sup>, Vlriche von Corde, den purgraven ze Tyrol, Hainrichen<sup>4)</sup> Hirzperge, richter ze Landeke, Chûnrat<sup>5)</sup> den Jegern, Hainrichen<sup>6)</sup> Greppier, unsern probst ze Inspruke, Vlriche, den richter ze Hertenberch, Gotschalchen<sup>7)</sup>, den richter von Enne, und Jacoben von Florenze, unsern zolner ze Potzen, die disen prief zaygent, und gebn<sup>8)</sup> in vollen gewalt: des ersten, daz si an unsern stat mit allen unsern pauleuten, cinsleuten, purgern, amptleuten, urboren, muncze und zoelle und mit andern unsern gûten, swie diu genant sint, mit

1) Hainr mit Kürzungsstrich. 2) A. 3) folgt getilgt Vl(ich) richter ze Hertenberch, G(otschalch) den richter ze Enne. 4) Hainr mit Kürzungsstrich. 5) Chûnr. 6) Hainr mit Kürzungsstrich. 7) G. 8) A.

einander unverschidenlich mit gûten triwen an allez geverde tûn und schaffen und werben sulen nach unserm nutze und nach unsern eren allez, daz si wizzen, daz uns vervanchlich sei unde furderlich, und sulen auch unsern gelt in nemen und den wenden nach irem sinne, daz ez uns nutze sei, ez sein phenninge oder getrayde; und gehayzen auch, daz wir alle die weile, und si unser phleger sint, chayn gût versetzen<sup>1)</sup> noch verchumben noch ane werden, ane mit unserm gesworn rat umbe endehaft sache, ob des not gescheh. Wir gehaizen auch, daz wir den selben phlegern dehainen prief senden sulen umbe niwe gabe, ez sein phenninge oder getraid. Wir gebn<sup>2)</sup> in ouch gewalt, elliu unser ampt, gût und urbor ze besetzen und ze entsetzen, die amptleute ze wandeln und ze vercheren, die uns nicht nutze sint und nicht fûgent, die amptleute ze twingen, ze benôten und auf ze haben<sup>3)</sup>, ob si ûns icht schuldik werdent. Si sulent auch gewalt habn<sup>4)</sup>, die amptleut ze twingen, daz si uns ab sten und ein aufhabunge<sup>5)</sup> geben der gulte, die wir in sulen und darumbe si unser hantfest inne habn<sup>6)</sup>, also daz man si ze iaren wer, si sein pei den ampten oder nicht. Si<sup>7)</sup> sulent auch die amptleut, die nicht geraitet habent, zû der raitunge twingen. Si sulent auch alle unser gulte vordern von den amptleuten und von andern unsern geltern. Wir gehaizen in auch geschriben ze geben alle unser gulte, die wir gelten sulen, und wem ie des ersten verrichten sol unde wem darnach. Si sulent auch gewalt habn<sup>8)</sup>, swer unser gût inne, daz der selb die nucze, die er genozzen hat, an dem houbtgût ablahe und umbe daz uberge nem ein gewishait ze jaren und den satz ledik laze und die hantfest wider geb, die er darumbe hat. Wer auch, daz der vorgeantent phleger ainer nicht enwere, so sulent die andern ainen an sein stat welen, welen<sup>9)</sup> und nemen, und seiner gulte sich underwinden von unsern wegen uf unser gût also, daz sein erben darumbe unbehumbert werden, an so vil, ob er uns mit rechter raitunge icht schuldik belibe. Wer auch, daz wir der phleger<sup>10)</sup> ainen oder zwen oder si alle vercheren wolden, des wir wol gewalt habn<sup>11)</sup>, die sulen wir<sup>12)</sup> e unschadhaft machen umb allez daz, daz si uber sich genomen habn<sup>13)</sup>, mit gulte, mit purgeschaft oder mit beraitschaft. Si sulent auch gewalt habn<sup>14)</sup>, iedes<sup>15)</sup> mannes gulte ze rechtvertigen, und wie diu gulte dar si chomen, und des sulent die gelter gût gewizne habn und prieve und urchûnde. Si sulent

1) Beginn von fol. 58'.      2) A.      3) zehaben.      4) A.  
 5) folgt (getilgt) ha.      6) A.      7) Verzierter Anfangsbuchstabe.  
 8) A.      9) A.      10) Beginn von fol. 59.      11) A.      12) folgt  
 nochmals — nicht getilgt — wir.      13) A.      14) A.      15) ie des.

auch frist und aufhabunge habn<sup>1)</sup> von allen unsern geltern ze drein jaren, daz si ieden man gelich des drittails wern und ver- richten seiner gulte ze denselben drein nutzen. Si sulent auch nicht gepunden sein, fur den hiutigen tak chain niwe gulte uber sich ze nemen, wan wir daz und<sup>2)</sup> ander sache an aydes stat vor allem unserm rate gehaizen und gelobt habn<sup>3)</sup> dem vorgenanten ersamen bisschof von Prixsen. Wer auch, daz uns chain chlag uber si chöm, da wider sulen wir nicht tün noch schaffen, wir enhören danne ir widerrede oder ir potschaft, und sulen in unser potschaft darumbe senden. Wir gehaizen in auch, swaz si hantfest unde prieve gebent, ez sei umb ampt, umbe urbor oder umbe choste oder umbe swelher laye sache ez sei, daz wir daz stete habn<sup>4)</sup>, und sulen ez bestetigen mit unsern insigeln und erniwen nach unsers rates rat. Si sulent auch nicht gepunden sein, uns die choste ze gebn<sup>5)</sup>, swenne wir wider in daz lant der grafschaft von Tirol chomen, ob si den gelt vor umbe unser gulte verchumbert habent oder daz lant gebresten hiet von<sup>6)</sup> urluige, von bisez oder von anderm offenbaren gebresten, und swes si nicht enphahent, des sulent si ungepunden sein ze geben. Si sulent auch gewalt habn<sup>7)</sup>, einen iegelichen man ze püzen nach seinen schulden. Und ob der phleger ainer missetete und in schuld<sup>8)</sup> gevielle, den sulent die andern püzen nach seinen schulden. Wer auch, daz der phleger ainer oder me zü der phlegnisse nicht enfügten, so sulent die andern gewalt habn<sup>9)</sup>, einen andern ze welen oder mer an der<sup>10)</sup> selben stat, und die sulent in sweren an unser stat<sup>11)</sup>. Wir habn<sup>12)</sup> auch den vorgenanten unsern phlegern die phlegnisse enpholhen ze drein jaren mit allen den artikeln und<sup>13)</sup> setzen, als vor geschriben stet. Und daz wir daz allez stete und unzerbrochen behalten, so gebn<sup>14)</sup> wir in disen brief<sup>15)</sup> versigelt mit unserm insigel, daz wir nu habn<sup>16)</sup> oder noch gewinnen, und mit den insigeln unsers rates, des<sup>17)</sup> oftgenanten bisschofs<sup>18)</sup> Johans von Prixsen, prüder Chunrats<sup>19)</sup> des aptes von Stams, Hainrichs<sup>20)</sup> von Rotenburch, unsers hofmaisters, Hainrichs<sup>21)</sup> des marschalches von Loubers, Chunrats<sup>22)</sup> von Auenstain, Peters des Trautsunes, Hilprandes von Perchtingen, Rüprechtes von Lechsperch, Peters von Liebenberch,

1) A.                    2) underr; die drei letzten Buchstaben wieder durch-  
gestrichen.            3) A.                    4) A.                    5) A.                    6) A: vor.            7) A.  
8) Beginn von fol. 59'.            9) A.                    10) ander.            11) Rest der  
Zeile leer dann Zwischenraum von  $\frac{3}{4}$  Zeilen und dann in neuer Zeile  
der Schluß der Urkunde (von gleicher Hand) begonnen.            12) A.  
13) un A.                    14) A.                    15) von gleicher Hand über der Zeile nach-  
gefragten.            16) A.                    17) Des.                    18) A.                    19) Ch mit Kürzungs-  
strich.                    20) Hainr mit Kürzungsstrich.            21) ebenso.            22) Chunr  
mit Kürzungsstrich.

Hainrichs<sup>1)</sup> von Starchenberch und Seifrides von Rotenburch. Daz ist geschehen ze Griez, do man zalte nach Christes gewurt tausent driu hundert jar, darnach in dem zwelften jare des dreizehenden tages ingentes abrellen.

## II.

1312 Juli 16. Zenoberg.

*König Heinrich macht Wernher von Tablat, Chunrad dem Helbling, Vlrich von Corde, Heinrich Hierzperch, Hainrich von Schennan (Ersatzmann für den Rubeiner) und allen ihren Gesellen, Pflegern der Grafschaft Tirol, weitere Zusagen betreffs Ordnung der Finanzen und betreffs Schadloshaltung.*

A = gleichzeitige, in der herzoglichen Kanzlei gefertigte Abschrift (der Reinschrift) auf Papier mit Wasserzeichen und Wasserlinien.

Innsbruck Staatsarchiv, Schatzarchiv 4167.

B = ebensolche Abschrift nach Konzept in cod. 105 ebenda (früher 385 Böhm Wien, H., H.- u. St.-A.) fol. 60 der Bleistiftfoliierung.

Wir Heinrich<sup>2)</sup>, von gotts<sup>3)</sup> genaden chunik ze Behaim<sup>4)</sup> und ze Polan, herzog ze Chernden und graf ze Tirol und ze Gorcz, vogt der gotheuser<sup>5)</sup> ze Aglay, ze Trient und ze Brixen, geloben mit disem prief<sup>6)</sup> unserm getriwen Wernhera<sup>7)</sup> von Tablat, Chunraden<sup>8)</sup> dem Helbling, Vlrichn von Corde, Heinrichen<sup>9)</sup> Hierzperch<sup>10)</sup>, Hainrichen<sup>11)</sup> von Schennan, den wir an dez Rubeyner<sup>12)</sup> stat genomen haben, und allen iren gesellen, den phlegern unsrer lande<sup>13)</sup> uber al<sup>14)</sup> in der grafschaft<sup>15)</sup> ze Tirol<sup>16)</sup>, ob wir in den drein jaren, als wir in unsrer phlegnüsse<sup>17)</sup> enpholhen haben, oder vor oder nach wider zû<sup>18)</sup> dem lande chomen<sup>19)</sup> und si dannoch niht vergolten hieten di gult<sup>20)</sup>, die si uber sich genomen habent und noch nement von unserm gescheft<sup>21)</sup> und von unsern wegen, so sulen<sup>22)</sup> wir sei<sup>23)</sup> da bei<sup>24)</sup> lazen beliben<sup>25)</sup>, untz<sup>26)</sup> daz si von

---

1) H.                    2) Heindr. A; H. B.                    3) gots B.                    4) etc der  
weitere Titel fehlt B.                    5) ze Trient, letzteres Wort durchgestrichen B.  
6) brief B.                    7) Wernher B.                    8) Chnraden A Chvnraten B.  
9) Heindr. A B.                    10) Hirzperch B.                    11) Hainr A Heindr B.                    12) des  
Rubeyners B.                    13) pflegern unsers landes B.                    14) ural B.  
15) herschaft B.                    16) Tyrol B.                    17) unser pflegnüsse B.                    18) zu B.  
19) chomen B.                    20) die gulte B.                    21) von unserm geschefte B.  
22) su sullen B.                    23) A B.                    24) dapei B.                    25) beleiben B.  
26) undz B.

der selben<sup>1)</sup> gulte<sup>2)</sup> gantzlich<sup>3)</sup> werden ledich<sup>4)</sup>; wer aber<sup>5)</sup> daz wir si vercheren wolten und ander phleger<sup>6)</sup> setzen ê<sup>7)</sup> daz diu<sup>8)</sup> gult<sup>9)</sup> vergolten wurden, di<sup>10)</sup> selben sulen an ir stat in deu gult<sup>11)</sup> treten und sei<sup>12)</sup> da von<sup>13)</sup> nemen; geschehe dez<sup>14)</sup> niht, so sulen<sup>15)</sup> sis<sup>16)</sup> auf den ampten haben, der si phleger<sup>17)</sup> sint. Wir haben auch den vorgnanten phlegern<sup>18)</sup> gelobt, daz wir von unsern gelteren<sup>19)</sup>, die in unserm lande gesezzen sint, vrist gewinnen sulen<sup>20)</sup> ze drein jarn, di gult<sup>21)</sup> ze vergelten<sup>22)</sup>, als ez vor her mit taiding<sup>23)</sup> chomen ist, und von swelhen wir die selben vrist<sup>24)</sup> niht gewinnen mochten<sup>25)</sup>, dem<sup>26)</sup> sint die phleger<sup>27)</sup> niht<sup>28)</sup> gepunden, und næmen<sup>29)</sup> wir von den chain<sup>30)</sup> schaden, da sint die phleger unschuldich an. Aber<sup>31)</sup> um di gult<sup>32)</sup>, di<sup>33)</sup> wir uzzerhalben<sup>34)</sup> landes gelten sulen<sup>35)</sup>, da sulent<sup>36)</sup> si sich umb an nemen, daz wir da von<sup>37)</sup> in chain<sup>38)</sup> schaden chomen. Wer auch, daz die phleger<sup>39)</sup> auf di<sup>40)</sup> zil, als si unsern gelteren<sup>41)</sup> lobhaft werdent, niht vergelten mochten<sup>42)</sup> an geverde, gieng<sup>43)</sup> chain schaden<sup>44)</sup> dar auf<sup>45)</sup>, der auch an geverde geschehe, den sule<sup>46)</sup> wir tragen und die phleger<sup>47)</sup> niht. Daz daz also stet<sup>48)</sup> und unzerbrochen belibe<sup>49)</sup>, dar uber<sup>50)</sup> geben wir disen prief<sup>51)</sup> versigelt<sup>52)</sup> mit unserm hangenden<sup>53)</sup> insigel<sup>54)</sup>; der ist geben auf sand Zenenberch nach Christs geburt uber driuzehen hundert jar und dar nach in dem zwelften jar des nechsten suntags nach sande Margareten tag.

- 1) derselben B. 2) gülte B. 3) gantzleich B; folgt getilgt gewert A. 4) ledich werden B. 5) aver B. 6) pfleger B. 7) êe B. 8) deu B. 9) gulte B. 10) die B. 11) gulte B. 12) A B. 13) davon B. 14) des B. 15) su sullen B. 16) siz B. 17) pfleger B. 18) vorgnanten pflegern B. 19) geltern B. 20) sullen B. 21) die gulte B. 22) zevergelden B. 23) teilweise verdumpft A; taidingen B. 24) frist B. 25) möchten B. 26) A; den B. 27) pfleger B. 28) teilweise verdumpft A; nihtes B. 29) nem B; darauf folgt getilgt vo A. 30) chainen B. 31) Awer B. 32) deu gülte B. 33) die B. 34) auzerhalb B. 35) sullen B. 36) sullent B. 37) davon B. 38) chainen B. 39) pfleger B. 40) die B. 41) geltern B. 42) möhten B. 43) gienge B. 44) schade B. 45) darauf B. 46) sul B. 47) pfleger B. 48) stete B. 49) beleibe B. 50) daruber B. 51) brief B. 52) fehlt B. 53) hangendem B. 54) insigel B.

Die Datierung lautet in B: Datum in castro sancti Zenonis anno domini M<sup>o</sup>CCC<sup>o</sup>XII<sup>o</sup> die dominico post festum beate Margarete.



## III.

(1313 Mai 31.) Laibach.

*König Heinrich setzt die Preise fest, zu denen Fridrich, Dompropst von Brixen, Wernher von Tablat, Chunrat der Helbling, Vlrich von Cord und ihre Gesellen, die Pfleger des Landes, von den Amtleuten in Süd- und Nordtirol bei den Abrechnungen Getreide und Wein berechnen sollen.*

Abschrift wie oben, Papier, auf der Rückseite verkehrt Notizen über Viehpreise in Südtirol (pei der Etsch), eingelegt in cod. 286, Innsbruck Staatsarchiv (früher cod. 388 Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv).

Wir Hainrich<sup>1)</sup>, von gotes gnaden chunich ze Behaime<sup>2)</sup> und ze Polan, hertzoge ze Chernden und grave ze Tirol, embieten unsern lieben getriwen<sup>3)</sup> Fridrich<sup>4)</sup> dem tumbrost, Wernhern von Tablat, Chunrat<sup>5)</sup> dem Helblinge, Vlrich<sup>6)</sup> von Cord und irn gesellen, den phlegern des landes, unsern grüz und alles güt. Wir wellen und enphelhen iu vestichlichen bei unsern hulden, daz ir allen unsern amptleuten bei der Etsch und ouch in dem Intal, die geraitet habent oder noch raiten sulnt, daz getrayde schatzet, als wir iu an disen prief benennen. Den amptleuten in dem Intal sult ir schätzen daz streichmaz wayze umb ein phunt berner, rokken umb oht<sup>7)</sup> tzwaintziger, gersten umb sechs tzwaintziger, habern umb vier tzwaintziger und ie daz hundert chaes für ocht<sup>8)</sup> phunt berner, daz fuerer weins umb siben marchk berner. So sult ir den amptleuten bei der Etsch schätzen daz müttel wayze für dreytzech schillinge berner, daz müttel rokken für ein phunt berner, daz muttel gersten und habern und sürch für zehen schillinge berner, daz fuder weins für sechzehen phunt berner und ouch höher an etlicher stat, wan uns billichen dez daucht, ob wir in es noch höher raiten, und wellen ouch, daz diu jar daran gleich lauffen. Der prief ist geben ze Laybach des phintztages vor phingxten.

<sup>1)</sup> Hainr.      <sup>2)</sup> durch das B ein horizontaler Strich ohne Bedeutung gezogen.      <sup>3)</sup> i und e übergeschrieben.      <sup>4)</sup> Frid.      <sup>5)</sup> Chunr.  
<sup>6)</sup> Vlrich korr. aus von.      <sup>7)</sup> A.      <sup>8)</sup> A.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum](#)

Jahr/Year: 1912

Band/Volume: [3\\_56](#)

Autor(en)/Author(s): Heuberger Richard

Artikel/Article: [Zur Einsetzung der zehn Landpfleger 1312. 263-287](#)